

Rechtsinformation

des Landratsamtes Weilheim-Schongau – Kreisordnungsamt –

über

Spielhallen

Begriff der Spielhalle

Der Begriff der Spielhalle ist in der Gewerbeordnung nicht näher festgelegt. Das Bundesverwaltungsgericht geht von einem baulich-räumlichen Spielhallenbegriff aus und versteht darunter einen Raum (Betriebsstätte), dessen Schwerpunkt im Bereitstellen von Spielgeräten liegt. Danach ist eine Spielhalle jedes Unternehmen, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit dient. Deshalb fallen auch Gamezonen (Aufstellung von z.B. 8 – 12 oder mehr Computer für Internetspiele) in Videotheken unter den Begriff der Spielhalle.

Keine Spielhallen sind Sporthallen, also solche Unternehmen, in denen gewerbsmäßig Sportgeräte aufgestellt sind. Sporthallen sind auch Räume, in denen Billardtische oder Bowlingbahnen zur sportlichen Betätigung aufgestellt sind.

Bei Mischbetrieben, in denen neben der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von Spielen andere Leistungen erbracht werden, etwa Ausschank und Verabreichen von Speisen oder die Aufstellung von Sportgeräten, ist darauf abzustellen, ob der maßgebliche Raum überwiegend als Spielhalle oder Gaststätte bzw. Sporthalle dient.

Erlaubnispflicht

Wer eine Spielhalle betreiben und seine Gäste darin mit Getränken bewirten will, bedarf drei öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse:

Zunächst ist eine Baugenehmigung zur Errichtung oder Nutzungsänderung der Räume erforderlich. Ferner bedarf die Spielhalle der gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung. Schließlich braucht der Antragsteller auch noch eine Gaststättenerlaubnis für das Verabreichen von Speisen oder/und Getränken. Für alle drei Erlaubnisse ist das Landratsamt zuständige Behörde (für die Baugenehmigung das Kreisbauamt, für die gewerberechtliche- und gaststättenrechtliche Erlaubnis das Ordnungsamt).

Gewerberechtliches Erlaubnisverfahren

Für die Antragstellung der Spielhallenerlaubnis nach § 33 i sowie für die Gaststätten-erlaubnis stehen Antragsvordrucke zur Verfügung, die vollständig und genau auszufüllen sind. Dem Antrag auf Spielhallenerlaubnis sind ferner folgende Unterlagen beizufügen:

- Führungszeugnis, zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde
- Grundrißplan im Maßstab 1 : 1000 mit Darstellung der Räumlichkeiten

Für das Gaststätten-erlaubnisverfahren: Siehe unter Gaststätten-erlaubnisverfahren.

Versagungsgründe:

Der Antrag auf Spielhallenerlaubnis ist (zwingend) zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betruges, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 12 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die für die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Für die Verurteilungen gilt das vorstehend Gesagte,
3. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen oder
4. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spielbetriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.

Benachbarte Spielhallen

Benachbarte Spielhallen sind dann gesondert erlaubnisfähig, wenn jede dieser Spielhallen eigene Betriebsstätteneigenschaft besitzt. Betriebsorganisatorische Regelungen sowie die Eigentumsverhältnisse sind nicht entscheidend. Die Trennung bei benachbarten Betriebsstätten muß bei natürlicher Betrachtungsweise optisch in Erscheinung treten. Die einzelnen Spielhallen müssen baulich und optisch deutlich voneinander abgegrenzt sein, insbesondere kommt der baulichen Geschlossenheit

der einzelnen Spielhalle und ihrer Eingangssituation für die Frage der gesonderten Erlaubnisfähigkeit Bedeutung zu. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt nur eine Spielhalle vor, was Bedeutung hat für die Zulässigkeit von Geldspielgeräten nach der Spiel-Verordnung (maximal zehn Geräte, § 3 Abs. 2 Spiel-Verordnung).

Allgemeine Aufstellererlaubnis

Wer gewerbsmäßig Spielgeräte aufstellen will, die die Möglichkeit eines Gewinns bieten, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, das ist die jeweilige Gemeinde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der physikalisch-technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

Zuständig ist die Gemeinde, in der der Gewerbetreibende seinen Betrieb zur Aufstellung von Spielgeräten unterhält.

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde (das ist die Gemeinde des Aufstellungsortes) bestätigt hat, daß der Aufstellungsort der Spiel-Verordnung entspricht.

Jugendschutz

Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlich vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden (§ 6 Jugendschutzgesetz). Wer diese Bestimmung vorsätzlich oder fahrlässig nicht beachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 1 Jugendschutzgesetz, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Verbot von Glücksspielen

Nach §§ 284 ff Strafgesetzbuch ist die unerlaubte Veranstaltung von Glücksspielen, Lotterien und Ausspielungen in der Öffentlichkeit strafbar.

Rechtsstand: Juli 2004

Verfasser: Benno Greinwald